Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 10.05.2019 im Feuerwehrgerätehaus Kiedrich

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 19.30 Uhr

Anwesend von der Gemeindevertretung:

Herr Harald Rubel Vorsitzender der Gemeindevertretung

Herr Hans-Peter Erkel Frau Brigitte Siegmund Herr Frank Nußbaum

Herr Frank Nußbaum Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung

Frau Kerstin Engel Herr Jürgen Scholz Frau Bettina Nußbaum

Frau Beate Schmidt ab 19.10 Uhr

Frau Dorothee Petri Frau Silke Bleser

Herr Andreas Zorn Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung

Herr Werner Koch

Frau Gabriele Amann-Ille

Herr Martin Boos Herr Herbert Arz

Frau Anna Maria Linke-Diefenbach Stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung

Frau Petra Pieper

Herr Marcus Malsy als Schriftführer

Entschuldigt:

Herr Tobias Ibel
Herr Konstantin Wolf

Anwesend vom Gemeindevorstand:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher

Herr Beigeordneter Walter Ruhl

Herr Beigeordneter Walter Steinebach

Herr Beigeordneter Josef Heinrich Bibo

Entschuldigt:

Herr Erster Beigeordneter Hubertus Harras

Herr Beigeordneter Rüdiger Wolf

Frau Beigeordnete Elke Picard-Maureau

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sowie die Vertreter der Presse. Anschließend stellt er fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Gemeindevertretung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung stellt er auch die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, informiert die Mitglieder der Gemeindevertretung darüber, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.05.2019 zu TOP 6 "Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung" der Beschluss gefasst worden ist, keine Veränderung an der Tagesordnung der Gemeindevertretung vorzunehmen.

Des Weiteren fragt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, ob es Fragen oder Anträge zur Tagesordnung gibt.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher bittet um Aufnahme der Vorlage G 173 (Beitritt der Gemeinde Kiedrich zur IKZ gemeinsame Kasse/Steueramt der Kommunen Geisenheim, Eltville Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Lorch).

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, schlägt vor, die Vorlage G 173 als neuen Tagesordnungspunkt 3 der Tagesordnung hinzuzufügen, soweit sich hierzu kein Widerspruch ergibt, was nicht der Fall ist.

Tagesordnung:

Teil A:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 04.04.2019

Die Gemeindevertretung beschließt, die Niederschrift zur Sitzung vom 04.04.2019 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TEIL B:

TOP 2 Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich

G 170

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes. Insbesondere stellt er dabei die Veränderungen zur derzeit noch gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich dar.

Der Vorsitzende des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses, Herr Frank Nußbaum, berichtet über die Beratungen zur Vorlage G 170 in der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses am 07.05.2019. Hierbei geht er auf die im Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss eingebrachten Änderung zur Vorlage G 10 ein und erläutert das Ergebnis der Abstimmung im Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert die Berechnungsgrundlage bezüglich der in der Stellplatzsatzung angenommenen durchschnittlichen Herstellungskosten von 100,00 EUR je Quadratmeter für einen Stellplatz sowie die Korrektur bei den Bodenrichtwerten für Mischbauflächen. Bezüglich letzteren dankt er dem Mitglied der Gemeindevertretung, Herrn Martin Boos, für den entsprechenden Hinweis.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G170 abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung der sich aus den Sitzungen des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses ergebenden Änderungen.

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 10.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Kiedrich.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

Größe

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBI. I Seite 286).
- (2) Darüber hinaus gilt ergänzend oder abweichend: Für die Stellplätze werden folgende Maße angesetzt:
 - 1. Für einen Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger (einachsig)
 - Für einen Lastkraftwagen von 2,5 t bis 7,5 t 45 qm Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
 - 3. Für einen Lastkraftwagen von 7,5 t bis 16t 65 qm Gesamtgewicht
 - Für einen Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 100 qm 16 t Gesamtgewicht oder einem Sattelkraftfahrzeug oder einem Gelenkomnibus

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6

Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.
- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen. Von der Zufahrt zum Stellplatz oder zur Garage darf kein Oberflächenwasser in den öffentlichen Straßenbereich abgeleitet werden. Stellplätze in Vorgärten sind mit Rasengittersteinen o. ä. auszubilden.

§ 7

Standort

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.
- (2) Ebenerdige Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang min. 10 cm, gemessen in 1 Meter Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe oder Abdeckgitter mit Baumschutz von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B: Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 100 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt bei

Wohnbaufläche: $525,00 \text{ EUR / m}^2 = 9.450 \text{ EUR } \text{ je Pkw-Stellplatz}$ Mischbaufläche: $390,00 \text{ EUR / m}^2 = 7.020 \text{ EUR } \text{ je Pkw-Stellplatz}$ Gewerbebaufläche: $250,00 \text{ EUR / m}^2 = 4.500 \text{ EUR } \text{ je Pkw-Stellplatz}$

Für alle anderen Fahrzeugarten richtet sich der Betrag nach der Fläche gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

Berechnung der Ablösesumme für einen Stellplatz:

Ablösesumme = Herstellungskosten + Grundstückskosten.

Fläche für 1 Pkw-Stellplatz: 18 qm

Herstellungskosten für einen Stellplatz auf einem öffentlichen Parkplatz:

durchschnittlich **100 EUR / qm** 100 EUR x 18 qm = 1.800 EUR

a) Grundstückskosten für Wohnbauflächen:

Angesetzt wird der Bodenrichtwert (BRW) in bebauten Bereichen

Bodenrichtwert: Minimum 300 EUR je qm bis Maximum 550 EUR je qm

Im Mittel (300 EUR+ 550 EUR) : 2 = 425 EUR je gm.

 $425 EUR \times 18 gm = 7.650 EUR$

Grundstückskosten + Herstellungskosten = Ablösebetrag

7.650 EUR + 1.800 EUR = 9.450 EUR (bei durchschnittlichem BRW von 425 EUR je gm).

b) Grundstückskosten für Mischbauflächen:

Angesetzt wird der Bodenrichtwert (BRW) in bebauten Bereichen

Bodenrichtwert: Minimum 320 EUR je gm bis Maximum 400 EUR je gm

Im Mittel (150 EUR+ 430 EUR) : 2 = 290 EUR je gm.

290 EUR x 18 qm = 5.220 EUR

Grundstückskosten + Herstellungskosten = Ablösebetrag

5.220 EUR + 1.800 EUR = **7.020 EUR** (bei durchschnittlichem BRW von 290 EUR je gm).

c) Grundstückskosten für Gewerbeflächen:

Angesetzt wird der Bodenrichtwert (BRW) in bebauten Bereichen

Bodenrichtwert: Minimum 100 EUR je gm bis Maximum 200 EUR je gm

Im Mittel (100 EUR+ 200 EUR) : 2 = 150 EUR je gm

150 EUR x 18 qm = 2.700 EUR

Grundstückskosten + Herstellungskosten = Ablösebetrag

2.700 EUR + 1.800 EUR = 4.500 EUR (bei durchschnittlichem BRW von 150 EUR je qm).

Quelle: Gutachterausschuss für Immobilien für den Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises, Gemeinde Kiedrich, Bodenrichtwerte Stand 01.01.2018.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBI I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich vom 05.11.2010 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KIEDRICH

Steinmacher Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf) und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsauelle	Zahl der	Zahl der
141.	Verkeriisqueile		
		Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für
			Fahrräder

1	Wohngebäude				
1.1	<u> </u>	2 Stal is Wohning			
	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen				
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung		
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung		
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüle-rinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 3 Betten		
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett		
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten		
1.7.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3	1 je 5 Betten		
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxi	sräumen			
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche		
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je -20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 50 qm Nutzfläche		
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche		
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche		
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	und Einkaufszentren Verkaufsnutzfläche			
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 35 qm) Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 35 qm Verkaufsnutzfläche		
4	Versammlungsstätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze		
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze		
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze		
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze		
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche			
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ - innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/innenplätze	1 je 250 qm Sportfläche		

5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ -innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche; zusätzlich 1 je 15 Besucher/- innenparkplätze
<i>5 1</i>	Tanz Pallatt Fitness und Sportschulen	1 Stal is 25 am Sportfläshe	IIIIIeiipaikpiaize
5.4 5.5	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche	4 :- 000
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder		
5.6	Halleri- und Saunabadei	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/- innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-
		10.11.01.11.11.11	innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzliche 1 je 10 Besucher/- innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.	5 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm	1 je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenhäuser	7.	,
		L 0: 1 4 5 ::	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. 4 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderur	ng	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen	1 je 3 Schüler/-inne
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen,	1 je 3 Schüler/-innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 je 15 Schüler/- innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 30 qm Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u.	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder	1 je 5 Beschäftigte
9.2	Verkaufsplätze	lie 3 deschange	
9.3	Verkaufsplätze Kraftfahrzeugwerkstätten	je 3 Beschäftigte 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
	·	6 Stpl. je Wartungs- oder	oder

9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz		
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 qm Grundstücksfläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 Nutzfläche		

11	Anwendungsbestimmungen
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von
	Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die
	begonnene Einheit maßgebend.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 3 Beitritt der Gemeinde Kiedrich zur IKZ gemeinsame Kasse/Steueramt G 173 der Kommunen Geisenheim, Eltville, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Lorch

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, berichtet über die Beratungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.05.2019 und die Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, begrüßt in seiner Wortmeldung die Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene und die damit zu erwarteten verbesserten Bedingungen für das vorhandene Personal. Die CDU-Fraktion werde der Vorlage ihre Zustimmung erteilen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über die Vorlage G 173 abstimmen.

Beschluss:

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich stimmt dem zeitnahen Beitritt der Gemeinde Kiedrich zur IKZ Kasse/Steueramt der Kommunen Geisenheim, Eltville, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Lorch zu.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich beauftragt den Gemeindevorstand alle Voraussetzungen, einschließlich des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, zu schaffen, die für den Beitritt zur IKZ Kasse/Steueramt der Kommunen Geisenheim, Eltville, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Lorch erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung

TOP 4 Resolutionsantrag der FDP-Fraktion vom 18.04.2019 FR 171 bezüglich der Verweigerung des Sozialministeriums für einen verbesserten Versicherungsschutz für unverheiratete Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten bei tödlichen Unfallereignissen

Die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, erläutert ausführlich den Resolutionsantrag der FDP-Fraktion, dessen Ziel es sei, den wichtigen Einsatz der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren für die Allgemeinheit mit dem ihm zustehenden Respekt zu würdigen.

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Werner Koch, erklärt für die CDU-Fraktion, dass diese dem Antrag zustimmen werden, da die Arbeit der freiwilligen Feuerwehren ein wichtiger Beitrag zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger darstelle.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, über den Antrag FR 171 abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Resolution:

Resolution

Präambel:

Die Freiwilligen Feuerwehren stehen täglich mit ihrer Gesundheit für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein. Sie sind im Jahr bei rund 70.000 Einsätzen für die Sicherheit unterwegs. Dafür verdienen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Respekt, Anerkennung und Wertschätzung. Leider hat sich jetzt gezeigt, dass Lebenspartner/innen unverheirateter Feuerwehrleute im Falle eines Unfalls im Einsatz nicht versichert sind. Diese Absicherungslücke entspricht heute nicht mehr der Lebenswirklichkeit und ist den Feuerwehrleuten nicht zu vermitteln. Zudem sind dauerhaft Schwerstverletzte inflationsbedingt sukzessive schlechter gestellt, weil die notwendige Indexierung fehlt. Entsprechende Regelungen sollten jetzt über eine sogenannte Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen erreicht werden. Das hessische Sozialministerium verweigert jedoch einen solchen verbesserten Versicherungsschutz bei tödlichen Unfällen und für dauerhaft Schwerstverletzte. Begründet wurde die Ablehnung durch den für die Unfallkasse zuständigen hessischen Sozialminister mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Auch die in der Zwischenzeit seitens der Landesregierung angekündigte Bundesratsinitiative, mit der eine Lösung des Problems auf Bundesebene gefunden werden soll, löst das Problem für die Feuerwehrkameradinnen und kameraden nicht, da nicht ansatzweise erkennbar ist, ob diese Initiative Erfolg haben wird und wann es zu entsprechenden Ergebnissen kommt. Genauso wenig hilft ein seitens des Innenministeriums angekündigter Erlass, mit dem eine Übergangslösung für Härtefälle gefunden werden soll. Auch damit bestünde weiter kein Rechtsanspruch auf eine Leistung für die Lebenspartner/innen. Eine in der Zwischenzeit nachgeschobene Begründung für die Ablehnung mit einer rechtlichen Situation ist nicht nachvollziehbar, da im Bundesland Niedersachsen eine entsprechende Genehmigung des Landes erfolgt ist.

Die Gemeindevertretung unterstützt das Anliegen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen, schließt sich daher dessen Resolution an und unterstützt die folgenden Forderungen:

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigungszahlung für Lebenspartner/innen von bei Einsätzen zu Tode gekommenen unverheirateten Feuerwehrleuten in angemessener Höhe zu schaffen.
- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Anpassung in Form der Indexierung von Zahlungen für Schwerstverletzte und Lebenspartner/innen von im Einsatz tödlich verunglückten freiwilligen Feuerwehrleuten zu schaffen. Auch auf diese Leistung soll ein Rechtsanspruch bestehen.
- 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle in der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse beschriebenen Leistungen direkt zu übernehmen und dies verwaltungstechnisch sofort umzusetzen, sofern sie die Mehrleistungssatzung der Unfallkasse weiterhin nicht genehmigt.
- 4. Die Landesregierung wird aufgefordert, zu erklären, aus welchen Gründen "Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit" für die Begründung der Ablehnung der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse herangezogen wurden.

5. Der Gemeindevorstand wird gebeten, diese von der Gemeindevertretung beschlossene Resolution an die Hess. Landesregierung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 5 Antrag der CDU-Fraktion vom 25.04.2019 betr. Sachstand "Winzerhausgelände"

FR 172

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Andreas Zorn, erläutert den Antrag der CDU-Fraktion.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher, berichtet über die bisher geführten Gespräche mit der Denkmalpflege und gibt einen Überblick zu den, bisher noch nicht konkret mittels Bauantrag beantragten, im Raum stehenden Planungen zur Bauausführung. Weiter teilt er mit, dass nach Informationen des Eigentümers und Bauherrn mit den unmittelbar betroffenen Grundstücksnachbarn über die Planausführung bereits das Einvernehmen erzielt worden sein soll.

TOP 6 Mitteilungen

des Bürgermeisters, Herrn Winfried Steinmacher

- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher unterrichtet die Gemeindevertretung über die Beauftragung eines Gutachtens zur Realisierung von weiteren Erschließungen von Trinkwassernutzungsanlagen. Weiter informiert er über die derzeitige Lage bezüglich des Verkaufs von Wasser an Rheingau-Wasser.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert über die Müllsammelaktion der Firmlinge, denen er für ihren Einsatz seinen Dank ausspricht.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher berichtet über das Mountainbikerennen, dessen Wiederholung aufgrund des Erfolges bereits in Planung sei.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erinnert an das Gemeindefest der evangelischen Kirchengemeinde am 12.05.2019.
- Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert über die Krönung der neuen Weinkönigin sowie die Verabschiedung der bisherigen Weinkönigin anlässlich des Rieslingfestes.

des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Harald Rubel

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Harald Rubel, gratuliert den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die seit der letzten Sitzung ihren Geburtstag gefeiert haben. Dies waren:
 - Herr Erster Beigeordneter Hubertus Harras
 - Frau Gabriele Amann-Ille

Der Vorsitzende der	Gemeindevertretur	ng, Herr Harald	l Rubel, bedanl	kt sich für die	Teilnahme an der
Sitzung und schließt	diese mit dem Hin	weis auf die ar	n 28.06.2019 te	erminierte näc	:hste Sitzung.

Kiedrich, den 10.05.2019

Für die Richtigkeit:

gez. (Harald Rubel) Vorsitzender der Gemeindevertretung gez. (Malsy) Schriftführer